Stadt Luzern
Stadtrat
Hirschengraben 17
6002 Luzern
www.stadtrat.stadtluzern.ch

T 041 208 82 11
stadtrat@stadtluzern.ch

Stadtratsbeschluss 837 vom 28. Oktober 2026

B+A 27/2026: «Ausbau und Qualität Ausbildungsplätze in der schulergänzenden Betreuung»

– Protokollbemerkungen der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission
– Haltung des Stadtrates

Ausgangslage
In der Sitzung vom 19. August 2026 hat der Stadtrat den B+A 27: «Ausbau und Qualität Ausbildungsplätze in der schulergänzenden Betreuung» verabschiedet. In der Sitzung vom 15. Oktober 2026 hat die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission das Geschäft behandelt und folgende Protokollbemerkungen zur Überweisung beantragt:

Protokollbemerkung 1
Zu Kapitel 4.2 «Massnahmen zur Umsetzung» auf S. 10

Es ist zu prüfen, wie gezielt Nachholbildungen zum Berufsabschluss nach Art. 32 BBV unterstützt und gefördert werden können.

Erwägungen
Der Protokollbemerkung zur Unterstützung und Förderung gezielter Nachholbildung zum Berufsabschluss wird nicht opponiert, weil damit ein weiteres Potenzial zur Fachkräftesicherung erschlossen werden kann.

Die Nachholbildung nach Art. 32 Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003 (Berufsbildungsverordnung, BBV; SR 412.101) richtet sich an Erwachsene mit Berufspraxis, die ohne reguläre Lehre ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ) erwerben möchten. Sie ermöglicht Personen mit nicht linearen Laufbahnen einen anerkannten Abschluss. Die Vorbereitung auf die Prüfung erfolgt wahlweise über Berufsfachschule, Vorbereitungskurse oder Selbststudium.

In den letzten Jahren haben vereinzelt Mitarbeitende das Qualifikationsverfahren in Angriff genommen. Nicht alle Interessierten konnten den Berufsabschluss erlangen (zwei von sechs Personen haben abgebrochen). Die direkte Zulassung zum Qualifikationsverfahren erfordert viel Eigenverantwortung, eine gute Planung und Vorbereitung. Ein Gelingensfaktor für die erfolgreiche Qualifizierung ist deshalb die fachliche, betriebliche und organisatorische Unterstützung:
– Organisatorische Klärung der Rahmenbedingungen mit Vereinbarungen;
– Strukturierte Praxisbegleitung, Förderung der Lernkompetenzen;
– Freistellung für Schule, Kurse und/oder überbetriebliche Kurse (üK);
– Administrative Unterstützung bei der Zulassung;
– Finanzielle Beteiligung an den Ausbildungskosten.

Um die Nachholbildung fördern zu können, ist minimal die Ausbildungsbegleitung analog den Lernenden EFZ und Studierenden HF/FH zu installieren (zwei Stunden für die auszubildende Person, zwei Stunden für die Ausbildungsbegleitung). Es könnten ein bis zwei Ausbildungen pro Jahr angestrebt werden. Für die damit durchschnittlich und total sechs Stunden pro Woche für die Ausbildung dieser Lernenden wäre mit zusätzlich rund Fr. 12’000.–/Jahr bzw. Fr. 120’000.– für die Ausgabe während zehn Jahren zu rechnen. Die zusätzlichen Aufwände müssten innerhalb des Sonderkredits kompensiert werden.

Protokollbemerkung 2
Zu Kapitel 4.2.2 «Ausbau Ausbildungsplätze EFZ FaBe» auf S. 10

Der Stadtrat prüft, wie Praktikumsplätze in der schulergänzenden Betreuung gezielt als Einstieg in eine qualifizierte Berufsausbildung genutzt werden können. Er prüft Massnahmen, damit geeignete und interessierte Praktikant*innen möglichst nahtlos eine passende Ausbildung beginnen können.

Erwägungen
Der Protokollbemerkung zu den Praktikumsplätzen wird nicht opponiert.
Wie die nachfolgenden Ausführungen zeigen, setzt die Volksschule schon diverse Massnahmen um, damit ein Anschluss an eine weiterführende Ausbildung – im Sinne der Protokollbemerkung – möglich ist.
Die sechsmonatigen Praktika geben jungen oder quereinsteigenden Menschen im beruflichen Orientierungsprozess einen fundierten Erfahrungswert, um für sich zu prüfen, ob sie eine Ausbildung in diesem Bereich verfolgen möchten, sei es bei der Stadt Luzern oder auch bei einer anderen Ausbildungsinstitution.
Die Betriebe wiederum können die Praktikantinnen und Praktikanten in dieser Funktion erleben und damit präziser einschätzen, ob eine EFZ-Ausbildung erfolgversprechend ist.
Es ist aufgrund der angestrebten und der politisch befürworteten Zielwerte nicht möglich, allen Praktikantinnen und Praktikanten einen Ausbildungsplatz anzubieten. Es streben auch nicht alle Praktikumsabsolvierenden die Anschlusslösung EFZ-Ausbildungsplatz an, weil das Praktikum teilweise als Bestandteil oder als Vorbereitung einer anderen Ausbildung (z. B. vor der Aufnahme eines Sozialpädagogik-Studiums) oder aus anderen Gründen geleistet wird.
Zudem sollen grundsätzlich auch fähige und starke Bewerbende ohne absolviertes Praktikum einen Ausbildungsplatz erhalten können. Das Praktikum ist keine zwingende Voraussetzung für die Vergabe einer Lehrstelle. Das übergeordnete Ziel muss darin bestehen, die motivierten und passenden Kandidatinnen und Kandidaten rekrutieren zu können, um die Erfolgsquote beim Lehrabschluss (Qualifikationsverfahren) zu maximieren.
Diese Prozessgestaltung über alle Betreuungsbetriebe und Eignungsabklärung wird derzeit nicht systematisch geleistet und wird Teil der Aufgabe der neuen Fachverantwortung Aus- und Weiterbildung Betreuung.

Der Stadtrat beschliesst
1. Der Protokollbemerkung 1 zur Unterstützung und Förderung gezielter Nachholbildung zum Berufsabschluss wird nicht opponiert.
2. Der Protokollbemerkung 2 zu den Praktikumsplätzen wird nicht opponiert.

Michèle Bucher
Stadtschreiberin

Zustellung an
- Mitglieder des Grossen Stadtrates
- Medien (Abgabe anlässlich der Ratssitzung vom 12. November 2026)
- Öffentlichkeit (anlässlich der Ratssitzung vom 12. November 2026)
- alle Direktionen